



Brand- und Gefahrenschutz auf Straßenfesten und Märkten

Ein Informationsblatt für Feuerwehren





Inhaltsverzeichnis:

1. Problemstellung

2. Gefahrenanalyse

3. Rechtsgrundlagen

4. Planungshilfen

Anhang:

Kriterien zur Planung von Veranstaltungen

Checkliste für die Planung/Begehung

Übersichtplan für Gemeinden/Städte oder Ortsteile

Übersichtplan für Bereiche/Plätze

Vorwort:

Das vorliegende Informationsblatt für die Feuerwehren wurde durch den Fachbereich 4 – Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im LFV Bayern in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der AGBF Bayern erstellt. Zudem wurde es mit dem Bayerischen Landesverband für Marktleute und Schausteller besprochen.

Es dient den Feuerwehren als Arbeitshilfe, wenn diese zu Fragen des Abwehrenden Brandschutzes von den Gemeinden als Sicherheitsbehörde zum Brand- und Gefahrenschutz auf Straßenmärkten und Festen angehört werden.

Herausgeber: LandesFeuerwehrverband Bayern e.V., Fachbereich 4

Stand: Oktober 2011



1. Problemstellung

Geltungsbereich

Mit zunehmender Tendenz finden Feste und Märkte als Straßenveranstaltungen statt. Diese ziehen als lokale Ereignisse mit überörtlichem Interesse große Besucherströme an. Das Spektrum reicht hier vom kleinen Wochenmarkt bis zu langjährig wiederkehrenden Traditionsfesten, die ganze Ortsteile einnehmen. Die von der Organisation betroffenen Personenkreise haben mitunter sehr unterschiedlich ausgerichtete Interessen:

Veranstalter und Betreiber

Diese haben als Initiatoren und Betreiber Interesse an einem möglichst uneingeschränkten Betrieb. Ziel ist es, möglichst viele Besucher anzuziehen. Gleichzeitig müssen ein relativ hoher Planungsaufwand, finanzielle Vorleistungen, starker Konkurrenzdruck und unsichere Faktoren wie z. B. das Wetter, berücksichtigt werden. Die Betreiber versuchen dabei, die Selbstkosten zu minimieren und eigene Geschäftsinteressen hervorzuheben. Das Verständnis für Sicherheitsmaßnahmen ist grundsätzlich vorhanden. Dieses kann sich jedoch bei der Einschränkung der Unternehmensinteressen durch kostenintensive Auflagen schnell relativieren.

Landkreise, Städte, Märkte und Gemeinden (Sicherheitsbehörden)

Die Verwaltungen des Veranstaltungsortes haben in der Regel ein erhöhtes Interesse an der Veranstaltung. Stellen diese doch einen überörtlichen Anziehungspunkt dar, der zur Attraktivität des Ortsbildes bedeutend beiträgt. Den Interessen der Bürger und der Gewerbebetriebe wird ebenfalls ein hoher Stellenwert eingeräumt. Das Bewusstsein zur Aufrechterhaltung der Sicherheit ist dabei ein Grundsatz, der aufgrund der besonderen Umstände von den Sicherheitsbehörden manchmal nur erschwert umgesetzt werden kann. Insbesondere in kleineren Gemeindeverwaltungen fehlt manchmal die Erfahrung in der Bewertung der Sicherheitslage und dem Aussprechen entsprechender Beauftragung. Gleichzeitig muss die mögliche Konsequenz unpopulärer Entscheidungen bei einschneidenden Auflagen und Begrenzungen der Veranstaltung in Betracht gezogen werden.



Sicherheitsorganisationen (z. B. Feuerwehren)

Für die örtlich zuständigen Sicherheitsorganisationen stellen diese Veranstaltungen eine besondere Problematik dar. In meist ungeeigneten Veranstaltungsbereichen (enge Ortszentren, Altstadtbereiche) befinden sich eine Vielzahl von Personen und kurzfristig errichteten baulichen Anlagen und fliegenden Bauten.

Die Vernachlässigung von notwendigen Sicherheitsvorkehrungen stellt dabei keine Ausnahme dar. Sie entspricht vielmehr einer bekannten Größe bei der Bewertung der Sicherheitslage.

Neben der erschwerten Fluchtwegsituation und der eingeschränkten Zugänglichkeit konzentrieren sich zahlreiche Gefahren auf relativ engem Raum. Beim ungünstigen Zusammenwirken dieser Gefahren kann ein Schadensereignis katastrophale Ausmaße annehmen. Das Sicherheitsbewusstsein bei Veranstaltern und Betreibern muss hier oft erst geweckt werden. In der Situation vor Ort entstehen dabei oft konflikträchtige Situationen zwischen den Vertretern der Sicherheitsbehörden und den Marktbetreibern.

Die Grenzen zwischen „akzeptiertem Personenrisiko“ und der „fahrlässigen Genehmigung von Sicherheitsmängeln“ sind oft nur bei sorgfältiger Betrachtung zu erkennen. Die Verantwortlichen der Sicherheitsbehörden sind zum Teil gezwungen, in weiten Entscheidungsbereichen nach eigenem Ermessen zu handeln, was gleichzeitig mit dem kritischen Aspekt der persönlichen Haftung verbunden sein kann. Unerfahrenen Entscheidungsträgern kann daher nur dringend geraten werden, sich bei kompetenten Fachberatern der Brandschutz- und Sicherheitsorganisationen oder privaten Fachleuten zu informieren, bevor grenzwertige Zugeständnisse an den Veranstalter gemacht werden.



2. Gefahrenanalyse

Die Lagebewertung, die nach taktischen Grundsätzen entweder im planenden Bereich („kalte Lage“) oder in einer aufgetretenen Schadenssituation („warme Lage“) vorgenommen wird, ist eine bekannte Aufgabe von Führungskräften im Feuerwehrwesen und muss hier nicht näher ausgeführt werden. Neben dieser allgemeinen Lagebewertung möchten wir auf einige typische Aspekte und Sicherheitsmängel bei Straßenmärkten hinweisen:

- Erhebliche Einschränkungen der Zugänglichkeit durch Beeinträchtigung des umgelenkten Verkehrs im Umfeld der Veranstaltung (z. B. verparkte Feuerwehrzufahrten)
- Fehlende Bereitstellungsräume, eingeschränkte Zufahrten und Bewegungsflächen für Einsatzkräfte
- Fluchtwege nicht ausreichend bemessen oder unzulässig eingeschränkt (z. B. fest verbundene Gitter an Zugangskontrollen), Beschilderung unzureichend, fehlende Sicherheitsbeleuchtung
- Fehlende Abschnittsbildung, zu geringe Abstandsflächen zwischen den Abschnitten und zur angrenzenden Bebauung.
- Zustellen oder Zubauen von Ausgängen, Notausgängen, Sicherheitseinrichtungen (z.B. Gasschieber, Hydranten, Elektroverteiler, etc.)
- Zustellen von Flächen für die Einsatzkräfte bzw. Abstandsflächen mit Dekoration, Werbeschildern, aufstellbaren Verkaufsgerätschaften, die gleichzeitig eine Feuerbrücke bilden.
- Fehlende Kontrolle und Beschränkung von unzulässig hohen Besucherzahlen, fehlende Möglichkeit der Besucherinformation bei auftretenden Gefahren (Vermeidung von Panikreaktionen)
- Anwesenheit einer Vielzahl von Energieträgern (brennbare Flüssigkeiten, Gas, Holzkohle, Strom)
- Vorhandensein erheblicher Mengen an leichtentflammbaren Stoffen (Verpackungsmaterial, Dekoration, Kartonagen, Holzwolle, Folien, etc.)
- Offenes Feuer an Grill-, Brat- und Röstständen sowie an Ständen mit Kunsthandwerk (Glaskunst, Kleinschmiede)
- Unzureichende / ungeeignete Löschgeräte, unzureichende Erste-Hilfe-Ausstattung
- Mangelndes Sicherheitsbewusstsein von Personen nach übermäßigem Genuss von Alkohol, fahrlässiges Handeln von Betreibern wegen vorstehender Geschäftsinteressen, Abweichen von den Auflagen der Sicherheitsbehörde.



3. Rechtsgrundlagen

Der vorbeugende Brandschutz ist als Sicherheitsaufgabe im jeweiligen Länderrecht verankert. In Bayern werden bauliche und anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen durch das Baurecht (BayBO mit Rechtsverordnungen) geregelt. Der Vollzug wird weitgehend durch die unteren Baugenehmigungsbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) wahrgenommen. Wie auch im Vollzug des Baurechts ist der vorbeugende Brandschutz für Straßenmärkte im Bereich der länderrechtlichen Regelungen zu suchen. Allerdings bestehen einige Unterschiede zum allgemeinen Baurecht:

- Bei Straßenmärkten handelt es sich um (wiederkehrende) Einzelveranstaltungen, mit zeitlich begrenzter Dauer, in „ungeeigneten Räumen“.
- Die bauliche Struktur des Marktes wird aus fliegenden Bauten, mobilen Verkaufsständen, sowie Kraftfahrzeugen mit Anhängern gebildet.
- Ein hoher Anteil des Veranstaltungsraumes befindet sich in der Regel im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen.
- Das Ereignis der Veranstaltung hat direkte Auswirkungen auf bereits genehmigte, im Betrieb befindliche Bauobjekte im Nahbereich. Dies betrifft insbesondere die Zugänglichkeit und Versorgungssituation.

Allein der zeitliche Verlauf einer Veranstaltung macht die Anwendung der bekannten Prüf- und Genehmigungsverfahren in der Praxis unmöglich. Die Bauvorschriften für feststehende Gebäude sind dabei nur bedingt auf die bauliche Struktur von Straßenmärkten anwendbar. Abhängig von den betroffenen Nutzungsbereichen bestehen eventuell auch unterschiedliche Zuständigkeiten der Behörden.

Die Veranstaltungen sind als „in der Öffentlichkeit wahrnehmbares Ereignis“ grundsätzlich anzeigepflichtig. Die zuständigen Sicherheitsbehörden sind als zuständige Behörden angehalten, die Auswirkungen der Veranstaltung zu prüfen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu beauftragen. Die Sicherheitsbehörden treffen zudem als zuständige Verkehrsbehörde für gemeindliche Straßen die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen. Für Straßen mit anderem Baulastträger (Kreis, Staat, Bund) bestehen ortsabhängig andere Zuständigkeiten.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden ist es möglich, dass die Sicherheits- und Ordnungsaufgaben in Gemeinschaft mit anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Dies hat jedoch keine Änderungen bezüglich Zuständigkeit und Vollzug durch die Sicherheitsbehörde zur Folge.

Auch wenn verschiedene Rechtsgrundlagen zusammenwirken, befinden sich die Straßenmärkte als Veranstaltung in definiertem Genehmigungs- und Rechtsrahmen.



Rechtsgrundlagen / wirkende Gesetze und Bestimmungen

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedoch stellt sie (als kleine Übersicht) die komplexe Struktur für das anwendbare Recht auf Straßenmärkten als Veranstaltungen dar. Gleichzeitig dient der Kurztext als Verweis auf den Inhalt zum Nachschlagen.

- **Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG)**
Nach § 19 LStVG sind ‚öffentliche Vergnügungen‘, die außerhalb von dafür vorgesehenen Räumen stattfinden sollen, bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich. Die Erlaubnis kann an Auflagen gebunden werden. Aus Gründen der Gefahrenabwehr kann die Erlaubnis auch versagt werden. Motorsportveranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörden.
- **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**
Nach § 18 BayStrWG ist für die Sondernutzung von Straßen („Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus“) eine Erlaubnis der Straßenbaubehörde, bei Ortsdurchfahrten der Gemeinde erforderlich. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
Nach § 8 FStrG ist für die Sondernutzung von Bundesstraßen („Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus“) eine Erlaubnis der Straßenbaubehörde (Staatliche Straßenbauämter), bei Ortsdurchfahrten der Gemeinde erforderlich. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.
- **Straßenverkehrsordnung (StVO)**
Nach § 29 (2) StVO ist für Veranstaltungen, durch die die Benutzung der Straße eingeschränkt wird, eine Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.
- **Luftverkehrsordnung (LuftVO)**
Veranstaltungen mit Luftfahrzeugen und Flugmodellen bedürfen unter bestimmten Voraussetzungen der Erlaubnis durch das zuständige Luftamt. Die Regierungen von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern) und Oberbayern (Luftamt Südbayern) übernehmen die Aufgabe auch für die benachbarten Regierungsbezirke.
- **Bayerische Bauordnung (BayBO)**
Das Aufstellen Fliegender Bauten ist in Art. 72 BayBO geregelt. Andere Bestimmungen der BayBO dürfen durch Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- **Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (FIBauR)**
Die FIBauR enthält insbesondere Betriebsvorschriften für Fliegende Bauten.



LANDESFEUERWEHRVERBAND BAYERN e.V.

Fachbereich 4 – Vorbeugender Brandschutz

- **Versammlungsstättenverordnung (VStättV)**
Die VStättV regelt den Bau und Betrieb von dauerhaften Versammlungsstätten und im Einzelfall auch von vorübergehenden Nutzungen nicht genehmigter Anlagen im Sinne der Verordnung. Einzelne Bestimmungen der VStättV können jedoch vergleichsweise zur Beurteilung von anderen Veranstaltungen herangezogen werden. Genehmigungsstelle ist immer die zuständige Bauaufsichtsbehörde – also i. d. R. nicht die Gemeinde.
- **Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)**
Die VVB enthält allgemeingültige Betriebsvorschriften, die auch bei Veranstaltungen zu beachten sind.
- **Vorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV) und Technische Regeln (TR)**
Die Vorschriften und Regeln richten sich an gewerbliche Betreiber. Bei materiellen Auflagen durch die Behörden kann man sich sachlich an den Bestimmungen orientieren.
- **Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)**
Nach Art. 4 (2) BayFwG sind die Feuerwehren verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn diese von der Gemeinde angeordnet wurden oder aufgrund von besonderer Vorschriften notwendig sind und die Sicherheitswachen vom Veranstalter rechtzeitig angefordert wurden.



Foto: Hans Wechs

Bild oben: Ortsüblicher Straßenmarkt auf Plätzen und in Straßen



4. Planungshilfen

Die Mitwirkung bei der Brand- und Gefahrenschutzplanung auf Straßenmärkten ist als freiwillige Aufgabe der Feuerwehren anzusehen. Verschiedene Personenkreise können den Anstoß dafür geben:

- Vertreter der Sicherheitsorganisationen selbst
(z. B. Sicherheitswache der Feuerwehr)
- Sicherheitsbehörden mit der Bitte um Fachberatung
- Veranstalter sowie Betreiber mit der Bitte um Fachberatung

Hier muss ausdrücklich auf die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden hingewiesen werden. Die Feuerwehren können als Einrichtung einer Gemeinde rechtsverbindliche Geschäftsvorgänge nicht selbständig wahrnehmen und werden daher in der Regel für diese nur fachberatend tätig. Die Ausnahmen stellen Verwaltungen dar, bei denen die Feuerwehr als Fachabteilung der Sicherheitsbehörde tätig wird. Dies ist teilweise bei kreisfreien Städten oder in Städten mit Berufsfeuerwehren der Fall.

Die örtlich zuständigen Feuerwehren sind bei der Planung jedoch insbesondere aufgrund der ausgeprägten Kenntnisse über:

- den Veranstaltungsort
- die betroffenen Versorgungs- und Sicherheitseinrichtungen
- die örtlichen Einsatzkräfte und Mittel

frühzeitig zu hören.

Die Feuerwehren selbst müssen hier zum Teil auf interne Fachberater für den vorbeugenden Brandschutz, sowie zuständige Vertreter von vorgesetzten Fachdienststellen (z. B. der Kreisbrandinspektion) zurückgreifen. Dies kann eventuell bei mangelnder Erfahrung in der Sicherheitsbewertung entsprechender Veranstaltungen der Fall sein. Jedoch wird dies bereits aus Gründen der Rechtssicherheit und der resultierenden, überörtlichen Alarmplanung erforderlich werden.

Um dem oft kurzen, zeitlichen Verlauf in der Planung gerecht zu werden, gilt der Grundsatz, mit den zuständigen Personen möglichst frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Bereits bei den Vorbereitungen ist es unabhängig von der eingehenden Information wichtig, dass das Verfahren von der zuständigen Sicherheitsbehörde geleitet wird. Die Festlegung der Ansprechpartner (Veranstalter, Fachberater, weiterführende Behörden, etc.) sowie deren Einbeziehung in die Vorplanungen haben bereits rechtlichen Charakter und sind als Verwaltungsakt abzuwickeln.



LANDESFEUERWEHRVERBAND BAYERN e.V.

Fachbereich 4 – Vorbeugender Brandschutz

Für beteiligte Feuerwehren können hier einige Punkte als Tipps für entsprechende Planungen gegeben werden:

- Ansprechpartner für die Sicherheitsbehörde ist der Leiter der örtlich zuständigen Feuerwehr (Kommandant). Dieser kann durch weitere Fachberater der Feuerwehr zur Prüfung der Planung unterstützt werden.
- Zur Verdeutlichung der Problematik sind dokumentierte Erkenntnisse und festgestellte Mängel aus vorhergehenden Veranstaltungen sinnvoll. (z.B. Fotos von festgestellten Sicherheitsmängeln).
- Zur Gefahrenbewertung müssen insbesondere typische Gefahrenpunkte (s. oben) herangezogen werden. Dabei müssen die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Bestehende Planungen müssen bei jeder Veranstaltung kritisch überprüft und bei Bedarf ergänzt werden.
- Um Probleme bei der Veranstaltung zu vermeiden, ist es sinnvoll, mit dem Veranstalter frühzeitig die Planungen abzustimmen. Eventuellen Interessenskonflikten kann hier schon im Vorfeld begegnet werden. Eine offensive Informationspolitik kann hier viel Ärger ersparen.
- Für eine praxisorientierte Planung ist gutes Kartenmaterial vom Veranstaltungsraum (Fläche) – ggf. beim Bauamt der Gemeinde erhältlich - sowie eine eventuelle Begehung der Örtlichkeiten sinnvoll. Das Kartenmaterial soll in Formaten verwendet werden, die auch die spätere Entwicklung eines Einsatzplanes ermöglichen.
- Für die Lagebewertung und Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen ist es sinnvoll, katalogisiert vorzugehen. (siehe Anhang). Darüber hinaus können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein. Bereits bestehende Objekte (umgebende Bebauung) müssen bei der Planung ausreichend berücksichtigt werden.
- Die ausgearbeitete Planung soll Informationen für Vollzugsbeamte der Sicherheitsbehörde, den Veranstalter, die einzelnen gewerblichen Unternehmer sowie für Sicherheitsorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, Energieversorger, etc.) enthalten.
- Der Veranstalter soll das Sicherheitskonzept allen Beteiligten Stellen möglichst frühzeitig vorstellen. Entstehende Fragestellungen können so noch geklärt werden.
- Sinnvoll ist die schriftliche Vorinformation des Veranstalters an die Standbetreiber im Zeitraum von drei bis fünf Wochen vor dem Veranstaltungstermin. Dies ermöglicht den Unternehmern die Überprüfung der eigenen Sicherheitseinrichtungen und bei Bedarf eine Nachrüstung. Gleichzeitig kann bei Kontrollen der Sicherheitsbehörden vor Ort von einer ausreichenden Vorinformation der Unternehmer ausgegangen werden.



- Für Einsatzkräfte (Führungskräfte von Feuerwehren, Polizei, Rettungsdienst, Ordnungsdienst / Security, etc.) ist eine Vorbesprechung aus Aktualitätsgründen erst im Zeitraum von zwei bis drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin sinnvoll. Die Führungskräfte können sich einen Überblick über das Sicherheitskonzept verschaffen. Besondere Gefahrenpunkte können verdeutlicht werden. Mögliche Szenarien können durchgespielt werden. Eine Abstimmung der einzelnen Fachdienste ist möglich. Entwickelte Einsatzpläne können geprüft und verteilt werden. Die Führungskräfte können im verbleibenden Zeitraum bis zur Veranstaltung noch Informationen an die eigenen Kräfte weitergeben und Vorbereitungen treffen.
- Zum Veranstaltungstermin ist eine hohe Präsenz der Sicherheitsbehörden zu empfehlen. Das Sicherheitsbewusstsein der Beteiligten wird hierdurch geweckt und gestärkt. Die Anwesenheit der Einsatzkräfte soll dem Veranstalter bereits im Vorfeld bekannt gemacht werden. Um aufwendige Veränderungen nach Beginn der Veranstaltung zu vermeiden, sollen Sicherheitsmängel bereits vor dem eigentlichen Beginn erkannt und behoben werden. Es ist daher sinnvoll, dass die Kontrollen bereits bei den unmittelbaren Vorbereitungsmaßnahmen greifen (z.B. Absperrmaßnahmen, Markierung der Aufstellflächen, Aufstellen der Stände, etc.)
- Die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörde bleibt auch während der Veranstaltung selbst unberührt. Die Anordnung und Durchführung von Kontrollen, eine Feststellung von Mängeln sowie die Einleitung von erforderlichen Maßnahmen bedarf zwingend der Anordnung durch die Sicherheitsbehörde. Im Vollzug kann die Sicherheitsbehörde natürlich auf die Fachberater der Sicherheitsorganisationen zugreifen. Gerade bei der Feststellung von kritischen Gefahrenpunkten (verspernte Fluchtwege, unzulässige Lagerung von Gasflaschen, etc.) ist die Sicherheitsbehörde gefordert, den Veranstalter zur sofortigen Behebung der Gefahr aufzufordern oder die Einstellung des Betriebes zu veranlassen.
- Von der Feuerwehr festgestellte Mängel müssen bei der Sicherheitsbehörde angezeigt werden. Diese veranlasst weitere Maßnahmen. Auf Anforderung dieser kann die Feuerwehr zur Gefahrenabwehr herangezogen werden. Beim Auftreten von akuten Gefahren muss die Feuerwehr gemäß den Aufgaben nach BayFwG tätig werden, bis die Gefahr behoben ist. Über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr.
- Die Tätigkeit der Feuerwehr vor Ort soll bereits im Vorfeld mit der Sicherheitsbehörde abgesprochen werden. Kontrollaufgaben durch die Feuerwehr sollen nur von den hierfür vorgesehenen Dienststellen und Personen der Feuerwehr mit entsprechender Ausbildung durchgeführt werden. Die Durchsetzung der Vorgaben, einschließlich der Vorgaben der örtlich zuständigen Feuerwehr liegt grundsätzlich bei der Sicherheitsbehörde (in der Regel das zuständige Ordnungsamt/Sicherheitsbehörde). Sicherheitswachen melden aufgefundene Mängel an diese zuständige Stelle. Notwendige Anordnungen sind mit der Genehmigung durch die Behörde dem Ausrichter der Veranstaltung im Vorfeld mit zu teilen.



- Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Veranstaltungsverlauf sollen in einer Nachbesprechung, der mit der Planung beauftragten Personen aufbereitet und festgehalten werden. Dabei ist ein Zeitraum von einer bis zwei Wochen nach dem Veranstaltungstermin günstig. Die Führungskräfte konnten sich in diesem Zeitraum über Probleme aus dem Bereich der Einsatzkräfte vor Ort informieren. Der Veranstalter hat bis zur Nachbesprechung bereits ein Feedback der einzelnen Unternehmer. Eventuelle Presseberichterstattung kann berücksichtigt werden. Die Erfassung der subjektiven Problemstellungen ist dabei nur der erste Schritt der Nachbesprechung. Wichtiger ist der konstruktive Gedanke bei der Diskussion von erkanntem Verbesserungsbedarf. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dokumentiert und mit Lösungsvorschlägen der Planung weiterer Veranstaltungen zugeführt werden. Die Arbeit der Sicherheitsbehörden soll dabei nicht das Ziel eines abschließenden Sicherheitskonzeptes haben. Vielmehr ist es wichtig, diese Arbeit als dynamischen Prozess zu sehen, der eine ständige Anpassung erfordert.

Die vorstehenden Kriterien stellen eine Empfehlung dar und sind für Planungen von Straßenfesten und Märkten vor Ort als Unterstützung gedacht.

Wichtiger Hinweis:

Werden Straßenfeste oder Märkte in bebauten Gebieten (Altstadtbereichen, Straßenzügen, Marktplätzen usw.) abgehalten, hat der Bestandsschutz, d.h. die Erreichbarkeit für die bestehende Bebauung absoluten Vorrang.

Für bestehende bauliche Anlagen gibt es eine Baugenehmigung in der u.U. bestimmte Auflagen zum Brandschutz festgehalten wurden, die durch nachträglich dort stattfindende Veranstaltungen gleich welcher Art nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darunter fällt u.a. die Möglichkeit der ungehinderten Personenrettung mittels tragbarer (< 8 m Brüstungshöhe) oder auch fahrbarer Leitern (> 8 m Brüstungshöhe) der Feuerwehr.

Um die max. 8 m Brüstungshöhe mit einer vierteiligen Steckleiter zu erreichen, ist je nach Aufstellwinkel der Leiter, ein Abstand vom Gebäude zwischen 2,10 bis 3,00 m erforderlich.

Insgesamt muss ein Feuerwehreinsatz für bestehende bauliche Anlagen auch weiterhin immer uneingeschränkt möglich bleiben und sein!



Anhang – Kriterien zur Planung von Veranstaltungen

1. Hinweise zur Genehmigung einer Veranstaltung

Bei der zuständigen Sicherheitsbehörde ist jede Veranstaltung anzuzeigen, „die in der Öffentlichkeit wahrnehmbar“ ist. Als rechtzeitig gilt theoretisch auch noch eine Anzeige zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn. In der Praxis werden jedoch größere Veranstaltungen mit einigen Wochen Vorlauf angezeigt. Die Sicherheitsbehörde prüft ob und nach welcher Rechtsgrundlage über eine Genehmigung entschieden wird und welche Bestimmungen eingehalten werden müssen. Für wiederkehrende Veranstaltungen haben die Kommunen bei Bedarf Satzungen erlassen. Die Sicherheitsbehörde kann die Genehmigung mit Auflagen verbinden oder bei erheblichen Bedenken versagen. In der Regel werden Festlegungen zu folgenden Bereichen getroffen:

- Veranstaltungsbeginn und -ende
- Ausschank und Speisenabgabe
- Ordnungsdienst
- Brandschutz
- Flucht- und Rettungswege
- Erste Hilfe
- Höchstbesucherzahl
- Technische Einrichtungen
- Musikdarbietungen
- Laser- und Pyrotechnik
- Plakatierung
- Versicherungen



1.1 Bewertung einer Veranstaltung

Zur Bewertung des Sicherheitsbedarfes einer Veranstaltung können folgende Aspekte mitwirken:

- Zu erwartende Besucherzahlen?
- Sind „besondere“ Besucher zu erwarten? (z. B. gewaltbereite Personen)
- Ist besonderes Ordnungspersonal notwendig?
- Ist dies eine Regelveranstaltung oder ein außergewöhnliches Ereignis?
- Ist der Veranstaltungsraum für diese Veranstaltung geeignet / ungeeignet?
- Lage und Beschaffenheit des Geländes, infrastrukturelle Anbindung?
- Welche Auswirkungen hat die Veranstaltung auf die Umgebung oder weitere Veranstaltungen?
- Mit welchen typischen Gefahren muss gerechnet werden?
- Finden feuergefährliche Handlungen (auch während der Proben) statt?
- Ist ein Konzept zur Besucherinformation bei Gefahren erforderlich?
- Sind zur Verfügung stehende Sicherheitskräfte ausreichend?
- Sonstige Einflüsse? (z. B. Wetter: extreme Hitze, Kälte, Nässe)



Foto: Klaus-Dieter Schreiter

Erläuterung: Eine hohe Brandlast verbunden mit keiner Feuerwiderstandsdauer führen nicht selten zu einer schnellen Brandausbreitung und starker Rauchentwicklung.



2. Ordnung des Raumes

Zur Festlegung der Raumaufteilung müssen wichtige Sicherheitsbestimmungen mit den Bedürfnissen des Veranstalters und der Besucher abgestimmt werden.
(innerer Veranstaltungsraum → Sicherheitsbehörde)

Zudem müssen die Auswirkungen auf die Umgebung berücksichtigt werden, z.B. Besucherlenkung, Parkzonen, Umleitungen.
(äußerer Veranstaltungsraum → Sicherheitsbehörde als Verkehrsbehörde)

2.1 Äußerer Veranstaltungsraum

Auch räumlich begrenzte Veranstaltungen können erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung zeigen. Die Sicherheitsbehörde muss sich hier einige wichtige Fragen stellen:

- Wo sind die Grenzen der Veranstaltung zu setzen?
- Wie wird der Veranstaltungsbereich abgesperrt?
- Sind besondere Absperrmaßnahmen erforderlich? (Gitter, Schranken)
- Wann muss mit den Absperrmaßnahmen begonnen werden?
- Welche weiteren Behörden müssen informiert werden?
(z.B. Polizei, Verkehrsbetriebe)
- Wie entwickelt sich die angrenzende Verkehrsführung? (örtlich / überörtlich)
- Sind ausreichende Verkehrswege für Sicherheitskräfte sichergestellt?
- Welche Informationen an Verkehrsteilnehmer sind erforderlich?
(Anwohnerinformation, Beschilderung, Verkehrsfunk)
- Sind angepasste Maßnahmen in der Verkehrsüberwachung notwendig?

2.2 Innerer Veranstaltungsraum

Die Aufteilung des eigentlichen Veranstaltungsbereiches bietet, abhängig von der baulichen Situation, mitunter erhebliche Probleme.

Durch den Veranstalter als Antragsteller ist ein maßstabgetreuer Plan beim Antrag vorzulegen, aus dem die Größe und Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu Gebäuden ersichtlich ist. Die Sicherheitsbehörde kann weitere Festlegungen zu zusätzlich notwendigen Gängen, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabständen treffen. Die im genehmigten Plan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.



3. Anforderungen

3.1 Flächen für den Feuerwehreinsatz

- Die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ gelten für Privatgrundstücke, jedoch nicht für öffentliche Verkehrsflächen. Die Richtlinien können aber bei der Beurteilung von notwendigen Freiflächen bei Veranstaltungen als Orientierung herangezogen werden.
- Durchfahrten für die Feuerwehr sollen eine Mindestbreite von 3,5 m haben. Auf Teilstücken bis zu max. 12 m können auch Breiten von 3 m zugestanden werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten und beim erforderlichen Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen können auch größere Breiten erforderlich werden.
- An Durchfahrten durch das Veranstaltungsgelände ist alle 100 m eine Bewegungsfläche mit einer Fläche von mind. 7 m x 12 m vorzusehen. Bestehende Gebäude und Gebäudeteile sowie Fliegende Bauten, Buden und Stände müssen zur Sicherstellung von Lösch- und Rettungsmaßnahmen bis zu einer Entfernung von max. 50 m mit Löschfahrzeugen erreicht werden können; auch hier sind Bewegungsflächen erforderlich. Die Bewegungsflächen müssen mind. 7 m x 12 m groß sein. Kleinere Abstände und Entfernungen bzw. größere Bewegungsflächen können im Einzelfall erforderlich sein.
- Die Lichte Höhe für die Durchfahrt von Feuerwehrfahrzeugen muss mind. 3,5 m betragen. Dies ist insb. bei Leitungsüberführungen und Dekorationen zu beachten. Falls der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich ist, darf dieser nicht beeinträchtigt werden.
- Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges an bestehenden Gebäuden muss der Einsatz der erforderlichen Rettungsgeräte (tragbare Leitern bzw. Hubrettungsfahrzeuge) möglich sein. Hierzu ist ein ausreichender Abstand zwischen der Außenwand des anzuleitenden Gebäudes und z.B. einem Verkaufsstand erforderlich, der das Aufstellen einer tragbaren Leiter ermöglicht.
- Gebäudezugänge, Notausgänge, Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrschränke und Löschwassereinspeisestellen müssen von den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen frei zugänglich sein (Empfehlung: Mindestbreite 1,25 m). Feuerwehrezufahrten auf Grundstücken müssen mit den für einen Einsatz erforderlichen Lösch- bzw. Hubrettungsfahrzeugen erreicht und befahren werden können.
- Straßennamen, Hausnummern, Hinweiszeichen auf Brandschutzeinrichtungen, usw. müssen von den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen aus erkennbar sein.
- Tore und Abschränkungen in Zufahrten müssen von der Feuerwehr leicht geöffnet werden können.
- Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr sind ständig frei zu halten. Hierunter fallen auch Bestuhlungen, Sonnenschirme, Vordächer von Buden, usw. Kleine Teilflächen, die im Gefahrenfall leicht und schnell weggeräumt werden können (z.B. Spielstraßen), können im Einzelfall unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugestanden werden. Bei der Beurteilung sollte jedoch immer daran gedacht werden: „Wer räumt was und in welcher Zeit wohin?“



3.2 Rettungswege

- Als Richtmaß für die erforderlichen Rettungswegbreiten im Freien kann die Vorgabe der VStättV herangezogen werden (600 Personen je 1,2 m Ausgangsbreite).
- Es sollten immer mind. zwei Fluchtrichtungen ermöglicht werden.
- Gefahren durch Staubbildungen vor engen Durchgängen und Tunnels, sollten beachtet werden.
- Das Anfahren der Feuerwehr und des Rettungsdienstes soll durch flüchtende Personen nicht unmöglich gemacht werden.
- Rettungswege müssen auch bei Dunkelheit sicher begehbar sein und sollen ggf. beleuchtet werden.
- Die Festlegung von Rettungswegen ist Aufgabe der Genehmigungsbehörden. Mit diesen und ggf. mit der Polizei sollte eine enge Abstimmung erfolgen.

3.3 Sicherheitsabstände

- Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen usw. sollte in Abständen von max. 40 m eine brandlastfreie Fläche vorgesehen werden, die eine vertikale Brandfortleitung verhindern kann. Längere Abschnitte sind vertretbar, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen oder wenn Kompensationsmaßnahmen vorgesehen oder vorhanden sind.
- Von Ständen, Buden usw. soll keine Brandüberschlagssgefahr auf bestehende Gebäude ausgehen. Dies kann z. B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Ausreichender Abstand zu bestehenden Gebäuden,
 - Ständen mit geringen Brandlasten und Brandgefahren,
 - Zum Gebäude hin geschlossene Stände bzw. Fahrzeuge aus überwiegend nichtbrennbaren Stoffen,
 - Marktschirme und Stehtische sind hierbei als unkritisch anzusehen.

3.4 Fliegende Bauten

- Die Aufstellung Fliegender Bauten ist vom Betreiber bzw. Veranstalter der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Für bestimmte fliegende Bauten gibt es nach Art. 72 (3) BayBO Ausnahmen von der Anzeigepflicht (z. B. Zelte $\leq 75 \text{ m}^2$, Szenenflächen $\leq 100 \text{ m}^2$ mit einer Höhe $\leq 5 \text{ m}$ und einer Fußbodenhöhe $\leq 1,5 \text{ m}$) Die Gebrauchsabnahme am Veranstaltungsort ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.
- Die Genehmigungsbehörden für die Veranstaltung bzw. die Feuerwehren können insbesondere wegen der Aufstellorte der Fliegenden Bauten mit gehört werden. Eine Beteiligung der Feuerwehren an den Gebrauchsabnahmen ist aus Gründen der Ortskenntnis sinnvoll.



3.5 Besondere Gefahren

- Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können.
- Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase „TRG 280“ und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwenden von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben. Die Prüfbestätigung über die Sachkundigenprüfung ist am Betriebs-/Veranstaltungsort vorzuhalten. Die Beurteilung der Betriebssicherheit der Anlagen ist nicht Aufgabe der Feuerwehren. Bei offensichtlichen Mängeln sollte jedoch eingeschritten werden. Es darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Brennstoffbehälter müssen für Lösch- und Kühlmaßnahmen zugänglich sein. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen und entleerte Flaschen dürfen nicht im oder am Stand aufbewahrt werden.
- An Ständen, an denen mit offenem Feuer oder Friteusen umgegangen wird oder in denen sich Flüssiggasanlagen befinden, ist mindestens ein für die vorhandenen Brandklassen A, B, C oder F geeigneter tragbarer Feuerlöscher betriebsbereit, gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten.
- Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen richtet sich nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Die Überwachung von gewerblichen Pyrotechnikern ist Aufgabe der Gewerbeaufsicht bei den Regierungen. Die Gewerbeaufsicht soll bei Außenfeuerwerken den Abbrennplatz besichtigen, wenn es zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern geboten scheint; die Feuerwehr kann hierbei beteiligt werden. Bei der Vorführung in Theatern und ähnlichen Einrichtungen ist eine Erlaubnis der Gemeinde vorgeschrieben. Bei der Vorführung vor Besuchern ist zusätzlich eine Erprobung im Beisein der Brandschutzdienststelle vorgeschrieben.
- Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

3.6 Organisatorische Maßnahmen:

- Während der Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend und erreichbar sein. Diese Person ist für die Einhaltung der festgesetzten Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich.
- Eine Sicherheitswache der Feuerwehr ist bei Straßenfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Regel nicht erforderlich. Bei Veranstaltungen mit Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen und bei Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen ist eine Brandsicherheitswache nach Nr. 6.5.1 FIBauR vorgeschrieben. Bei anderen Veranstaltungen kann im Einzelfall eine Sicherheitswache sinnvoll oder erforderlich sein (s. hierzu Merkblatt „Sicherheitswachen“ der SFS Würzburg).
- Der Veranstalter sollte verpflichtet werden sich selbst über Wetterwarnungen zu informieren. Der Deutsche Wetterdienst bietet hierzu entsprechende Dienstleistungen und Beratungen an. Der Veranstalter hat eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen bis zum Absagen der Veranstaltung zu veranlassen.



3. Informationen und Kontrollen

3.1 Information der Feuerwehren / Integrierte Leitstellen

Die zuständigen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle sollten einvernehmlich ggf. über folgende Punkte informiert werden:

- Art, Ort und Dauer der Veranstaltung
- Besondere Gefahren
- Sicherheitswachen
- Erreichbarkeit des Veranstalters

3.2 Kontrollen

- Kontrollen durch die Feuerwehr sollten sich auf die Bereiche der Möglichkeit einer Personenrettung und der Durchführung wirksamer Löscharbeiten beschränken. Weitere Befugnisse der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr als Teil der Gemeinde sollten vorher mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden. Bei alleinigen Kontrollen durch die Feuerwehr sollte immer eine Erreichbarkeit der Genehmigungsbehörde sichergestellt sein.
- Das Zutrittsrecht auf den Veranstaltungsbereich ist bereits vor der Veranstaltung zu regeln.
- Ansprechpartner und auch Verantwortlicher für die Beseitigung von Mängeln ist der Leiter der Veranstaltung.
- Der Veranstalter ist auf festgestellte Mängel deutlich hinzuweisen. Für die Beseitigung von Mängeln und ggf. für die Einstellung des Betriebes ist er selbst verantwortlich.
- Bei Unstimmigkeiten zwischen der Feuerwehr und dem Veranstalter ist die Genehmigungsbehörde bzw. ggf. die Polizei hinzuzuziehen.

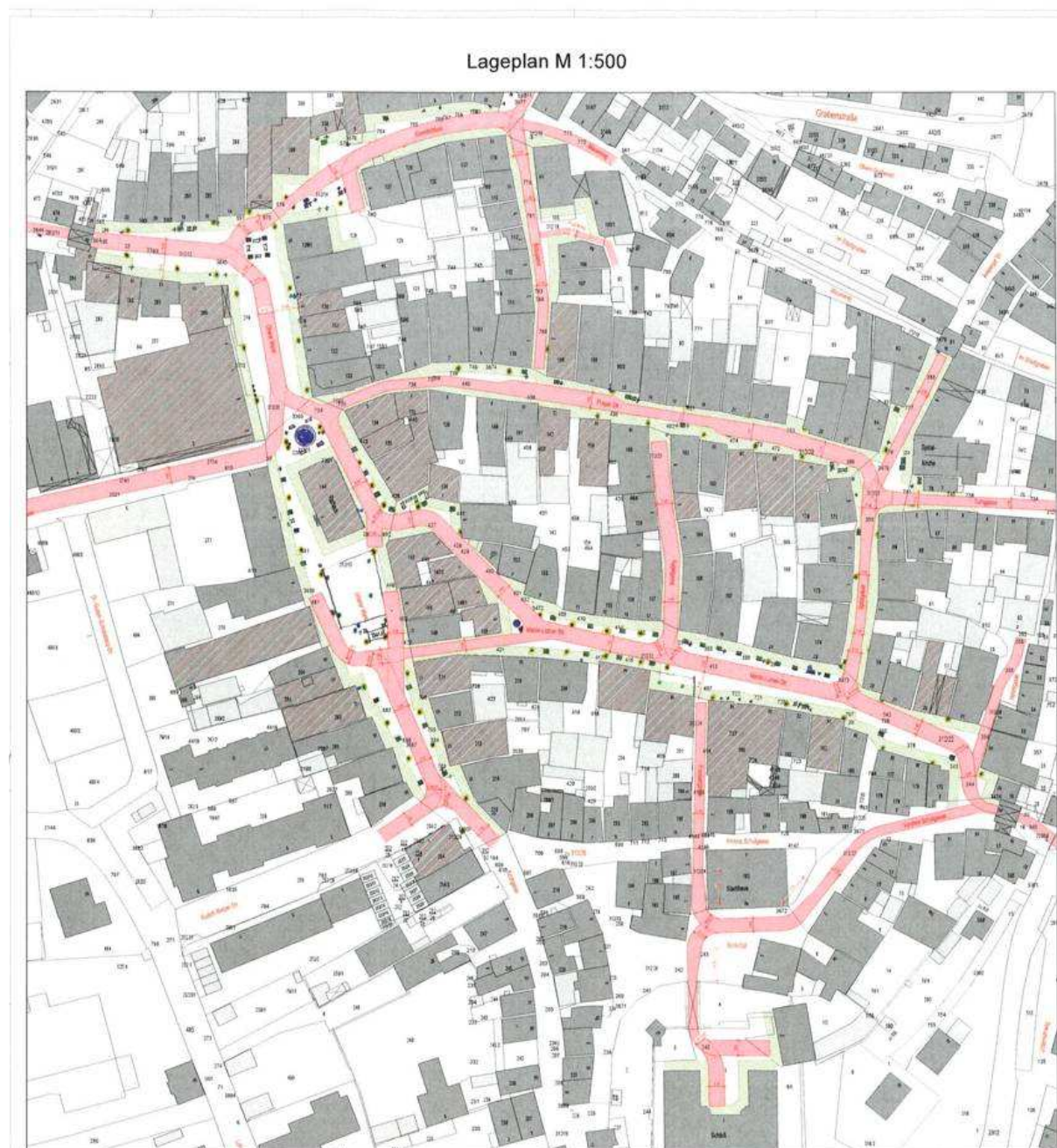


Checkliste für Begehungen und Kontrollen

Thema	Bemerkung	Mangel - ja/nein	Kontrolle
Zufahrten und Aufstellflächen - Erreichbarkeit - Anleiterbarkeit - Zugangsmöglichkeiten - Beschilderungen			
Löschwasserversorgung - Hydranten - Löschwasserbehälter - Löschwasserbrunnen - Einspeisestellen			
Rettungswege - bestehende Gebäude - Veranstaltungsraum/Fläche - Bühnenbereich/Plätze			
Abstände - von Gebäuden - untereinander - von Brandschutzeinrichtungen			
Besondere Gefahren - Feuerstätten - Flüssiggasanlagen - offenes Feuer - Friteusen - Elektroinstallationen			
Organisatorische Maßnahmen - Erreichbarkeit Veranstalter - Erreichbarkeit Sicherheitsbehörde - Erreichbarkeit Polizei - Sicherheitswache - ggf. Info an Integrierte Leitstelle - ggf. Zutrittsregelung abstimmen - Einsatzplanung - Planunterlagen			

Anlage 1

Beispiel für einen Übersichtplan für Gemeinden/Städte oder Ortsteile/Stadtteile



Planauszug: Freigabe durch die Stadt Hersbruck

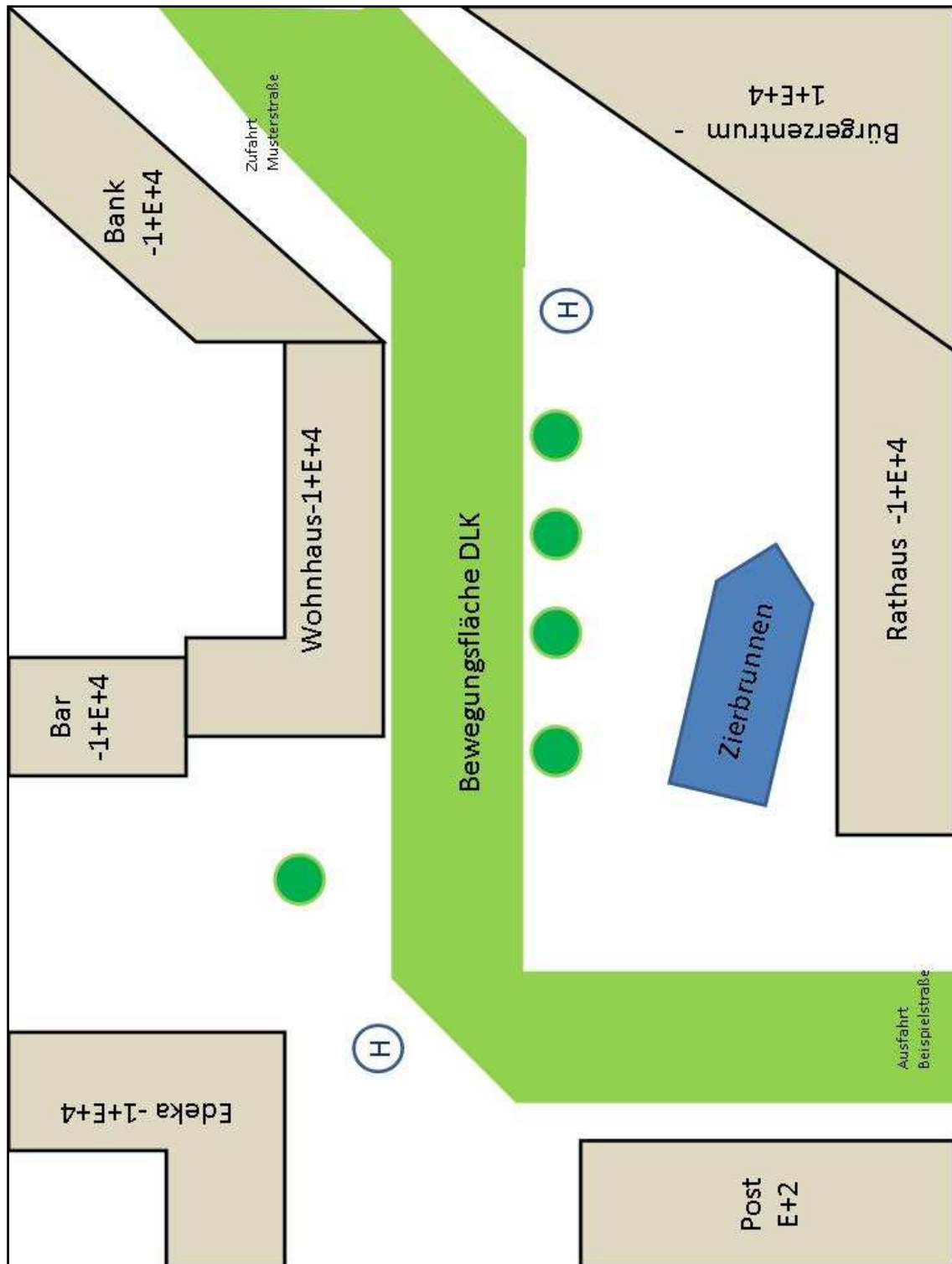
Legende:

Die **roten** Flächen sind die für einen Feuerwehreinsatz freizuhaltenen Bereiche und Flächen.

Die **grünen** Flächen sind die Bereiche an denen etwas aufgestellt werden kann.



Anlage 2
Beispiel für einen Übersichtplan für einen Platz/Bereich



Grün wurden die freizuhaltenden Flächen zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges dargestellt.